

die Zahl der Urkundennummern des Bandes wenigstens um ein halbes Hundert gemindert worden sein, aber es wäre eben dadurch eine nicht unerhebliche Raumersparnis und eine viel grössere Uebersichtlichkeit des urkundlichen Materials erzielt worden.

Diesem urkundlichen Teile hat Verfasser eine recht ausführlich gehaltene, 162 Seiten umfassende historische Abhandlung vorangestellt, worin er unter Ausnutzung ebendieses urkundlichen Teiles und der anderweitig erschienenen einschlägigen historischen Litteratur versucht hat, den Anteil Strassburgs und seiner Bischöfe an der Geschichte des deutschen Reiches während der Pontifikatszeit Johanns XXII., die Beziehungen der beiden damaligen Bischöfe zur päpstlichen Kurie und den Einfluss dieser auf beide sowie auf die Verhältnisse und Zustände des Strassburger Sprengels darzulegen. Seine Darlegung zerfällt in 6 Abschnitte. Davon handelt der erste in 2 Kapiteln über des Bischofs Johann von Dürbheim Stellung zur Reichspolitik und über dessen Wirken für seine Diözese, der zweite in 3 Kapiteln über die politische und kirchenpolitische Thätigkeit des Bischofs Berthold von Buchegg, der dritte über die politischen Beziehungen Johanns XXII. und des Gegenpapstes Nikolaus V. zu den Strassburgern, der vierte über den bischöflichen Hofrichter Konrad von Kirkel und das bischöfliche Offizialat, der fünfte über die innere Geschichte des Weltklerus im Bistum Strassburg unter dem Pontifikat Johanns XXII. und der sechste über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der oberrheinischen Orden und Klöster im Kampfe Ludwigs des Baiern mit der Kurie. Die Darlegung erweist sich als eine recht fleissige, umsichtige und gediegene, dabei auch in sprachgewandter Form gebotene Arbeit. Bei diesen Vorzügen wird man gegenüber einigen nebensächlichen Mängeln, wie z. B. der hie und da hervortretenden zu grossen Breite in Erwähnung der *allgemeinen* politischen und kirchlichen Verhältnisse und dem mehrfachen Einschalten von That- sachen und Erwägungen, welche in den Rahmen der Darstellung nicht gehören, billiger Weise und gern Nachsicht üben. S.

Dr. M. Jansen, *Cosmidromius Gobelini Person* und als Anhang desselben Verfassers *Processus translationis et reformationis monasterii Budensis*. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen.) Münster 1900. Aschendorff'sche Buchhandlung. LVII + 253 S.

Dietrich von Nieheim und Gobel Person sind die beiden bedeutendsten westfälischen Geschichtschreiber während des späteren Mittelalters. Da von Persons Hauptwerke, einer Weltchronik, der er den Namen Cosmidromius d. i. Weltenlauf gegeben hat, nur zwei ganz unkritische Ausgaben vor mehr als drei — bezw. zweihundert Jahren erschienen sind, so hat die historische Kommission der Provinz Westfalen einer Ehrenpflicht genügt, als sie die Herstellung einer kritischen Ausgabe jenes Hauptwerkes beschloss und damit einen Historiker beauftragte, der sich als Sohn der west-

fälischen roten Erde durch seine Dissertation über die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen als kundiger und fähiger Forscher auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte erprobt hatte. Seinen Auftrag hat dann dieser in ganz ausgezeichneter Weise ausgeführt. Auf Grund der von Person selbst in seinen beiden obengenannten Werken gegebenen autobiographischen Notizen und der aus den einschlägigen Urkundenbeständen des Münsterschen Staatsarchivs geschöpften Nachrichten über denselben liefert uns Verf. die Darstellung des Lebenslaufes Persons, eine unbefangene Würdigung seines Charakters und eine Uebersicht über dessen gesamte schriftstellerische Thätigkeit. (S. VII—XXXVII.) Er bringt dann den Nachweis über die Entstehung und die Quellen des Cosmidromius, beurteilt die Licht- und Schattenseiten Persons als Geschichtschreibers (S. XXXVII—LI) und bespricht endlich die für die Druckausgabe benutzten 4 Handschriften (S. LI—LVI). Die Textausgabe ist musterhaft und in allem Wesentlichen tadellos. Nur in drei freilich ganz nebensächlichen Punkten möchte ich Jansens Angaben zu berichtigen bzw. zu ergänzen mir gestatten. S. XXIII lässt er den Abdinghofer Abt Heinrich von Allenhausen nach seiner Flucht aus der Stadt Paderborn „in Rom seine Sache mit dem Erfolge führen“ und dann Ende April 1409 nach Paderborn zurückkehren. In Wirklichkeit that der Abt jenes nicht in Rom, sondern höchst wahrscheinlich, wenn nicht sicher in Bologna. Denn der betreffende Papst Alexander V. weilte mit seiner Kurie bis zum 25. Okt. 1408 in Pisa, reiste dann nach Pistoja, wo er bis zum 1. Januar 1409 blieb, und langte dann mit seiner Kurie am 12. Januar in Bologna an,¹ wo er schon in der Nacht vom 3.—4. Mai starb. Der von Jansen dort angemerkte Text des Cosmidromius meldet denn auch ganz richtig: Abbas vero ad curiam Romanam, quam Alexander tenuit, se transferens . . . (S. 184). Curia Romana ist ja nicht die Kurie in Rom, sondern die päpstliche Kurie, mag sich nun der Papst mit seiner Kurie in Rom oder Pisa oder Bologna oder auch in Avignon aufhalten. — S. XXV erwähnt Verf. unter anderen 2 Urkunden, die er dort vom 29. September und 11. Okt., gleich darauf aber auf der nächstfolgenden Seite vom 21. September und 10. Oktober datiert. Dabei sei zugleich bemerkt, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn Verf. bei allen von ihm citierten Urkunden, worin Person als Zeuge oder als deren Erwirker erscheint, auch den Ausstellungsort angegeben hätte. Denn dann hätte man aus diesem jedesmal auch den gleichzeitigen Aufenthaltsort Persons mit Bestimmtheit erkennen können. — Auf Grund der vom Verf. urkundlich erwiesenen Thatsache, dass Person als bischöflicher Kaplan und Official zugleich auch noch eine Zeitlang Inhaber eines

¹ Vgl. Guasti, *Commissioni di Rinaldo degli Albizzi* I, 205; Cronica di Bologna und Matth. de Griffonibus bei Muratori, *Script. Rer. Ital.* XVIII, 598 und 217.

Pfarrbenefiziums in Warburg gewesen, dort aber zeitweilig keine Residenz geübt, sondern die Pfarrei durch einen vicecuratus hat verwalten lassen, lässt Verf. (S. XXXV) durch Erler, der in seinem Buche über Dietrich von Nieheim sich über angebliche habgierige Stellenjägerei der damaligen päpstlichen Kurialen im Allgemeinen und Dietrichs im Besonderen ereifert, nun auch sich verleiten, den Person, der ja auch eine Zeitlang Kuriale gewesen ist, zu verdächtigen, dass auch er von diesem Fehler nicht ganz frei gewesen sei, wobei er freilich eingesteht, dass „kein Beweis dafür vorliegt, dass er Pfründenjäger schlimmster Art gewesen sei.“ Ich habe nun zwar schon vor einem Jahrzehnt in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung ausführlich an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen, dass Eplers Buch vielfach ein Zerrbild Dietrichs bietet, und es liesse sich unschwer auch der Beweis erbringen, dass Eplers Anklage gegen Dietrich wegen Stellenjägerei mindestens arg übertrieben ist. Hier ist jedoch nicht der Ort dazu und muss ich mich bescheiden, zu prüfen, ob der gegen Person erhobene Verdacht begründet sei oder nicht. Bekanntlich hatten die bischöflichen Kapläne und Offiziale des späteren Mittelalters nicht wie ihre heutigen Amtsgenossen feste Gehälter; für ihren Unterhalt musste ihr bischöflicher Dienstherr dadurch sorgen, dass er ihnen entweder, wenn sie noch keine ausreichenden Pfründen hatten, solche verschaffte oder Inhabern von Pfründen jene Aemter übertrug. Dementsprechend finden sich denn auch in den päpstlichen Registerbänden des XIV. und XV. Jahrhunderts hunderte, ja tausende von Urkunden, in welchen der Papst für eine längere oder kürzere Zeit entweder einem Bischofe das Privileg erteilt, eine bestimmte Anzahl von geistlichen Benefizieninhabern an seinem Hof in seinen Diensten zu halten, die dann währenddem von der Pflicht der Residenz am Orte ihrer Pfründen entbunden sein sollen, oder einem geistlichen Pfründeninhaber, der bischöflicher Beamter ist oder wird, das Privileg erteilt, während der Amtsführung von der Residenzpflicht am Orte seiner Pfründe oder Pfründen befreit zu sein.¹ Vermutlich wird auch der damalige Paderborner „Bischof“ Wilhelm für sich oder für seine geistlichen Hofbeamten ein solches Privileg erwirkt haben. Dies anzunehmen ist umsomehr Grund da, weil einerseits Wilhelm, ein rheinisch-westfälischer Fürstensohn, der mit 18 Jahren Bischof wurde, die Weihen nie empfangen und endlich in den Laienstand zurücktrat und heiratete, in spiri-

¹ Ich citiere hier ein Beispiel, das mir schon beim ersten Griff in meine Regestensammlungen in die Hände geraten ist:

1342 Dezember 17. Avignon. Clemens VI magistro Godefrido de S. Cuniberto canonico Coloniensi, Walrami archiepiscopi Coloniensis pro eo et officiali et familiari suo supplicantis et ipsius Godefridi supplicationibus inclinatus, indulget, ut eiusdem archiepiscopi obsequiis insistendo fructus omnium suorum beneficiorum, exceptis dumtaxat quotidianis distributionibus, per biennium integre percipere valeat.

Registr. Avin. t. 62 f. 198.

tualibus gar sehr auf seine geistlichen Hofbeamten angewiesen war und weil anderseits gerade um die Zeit von 1400, wo Wilhelm Bischof, und von 1409, wo wir Person in jenen Aemtern finden, die Kurie nichts weniger als sparsam in Privilegien war. So ist Person wegen des gleichzeitigen Besitzes jener 3 Aemter weder vom kanonistischen noch auch vom engeren moralischen Standpunkt aus zu verdächtigen. Ein gleiches wäre der Fall, wenn derselbe später zugleich noch jene Pfarrei mit dem Kanonikat in Bielefeld innegehabt hätte. Denn beide sind *beneficia compatibilia* und ein einfaches Kanonikat an einer Kollegiatkirche reichte in jener Zeit der Regel nach zum Lebensunterhalte nicht aus. Anders freilich stellte sich die Sache, als er um 1415 das Dekanat in Bielefeld erhielt. Denn jene Pfarrei und dieses Dekanat waren *beneficia incompatibilia*, und ihr gleichzeitiger Besitz wäre ohne besondere vorhergehende päpstliche Dispens kirchenrechtlich ungiltig und von den schwersten Kirchenstrafen betroffen gewesen. — Endlich noch 2 kleine Ergänzungen zu Textanmerkungen. S. 62 Anm. 1 verweist Verf. bezüglich der Quellennachrichten über die Schlacht von Nicopolis und die Flucht Sigismunds nach der Schlacht auf Körner und auf die von Erler, Theoderici de Nyem de scismate libri tres, S. 329–331 notierten Quellen. Wir haben aber darüber noch einen viel unmittelbaren Bericht, nämlich einen von Sigismund nach der Flucht in Konstantinopel geschriebenen Brief, der aus der Bibliotheca Barberina im Neuen Archiv vor mehreren Jahren veröffentlicht ist. S. 136 Anm. 4 notiert Verfas. zu dem Berichte Persons über die Wiederherstellung der Engelsburg durch Bonifaz IX. nur den betreffenden Bericht Dietrichs von Nieheim. Jedoch ist über denselben Gegenstand schon vor Jahren in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung ein Aufsatz erschienen, der auch anderweitige Quellen heranzieht. S.

G. A. Scartazzini, *La Divina Commedia di Dante Alighieri*, riveduta nel testo e commentata. Vol. I, L'Inferno. 2^a ediz. Leipzig, F. A. Brockhaus 1900. 8°. XX, 623 e 168 pag.

Paul Pochhammer, *Dantes Göttliche Komödie* in deutschen Stanzen frei bearbeitet. Mit einem Dante-Bild nach Giotto von E. Burnand, Buchschmuck von H. Vogeler-Worpswede und 10 Skizzen. Leipzig, B. G. Teubner 1901. 8°. 4, 460 S.

Scartazzinis grosser Dante-Kommentar erschien erstmals 1873–82 und jetzt erst nach einem Vierteljahrh. konnte eine zweite Auflage veranstaltet werden — ein sehr langer zeitl. Zwischenraum, wenn man bedenkt, dass der kleine Schulkommentar desselben Verfassers bei Hoepli in Mailand allein von 1893–99 dreimal erscheinen konnte und dass die grosse Ausgabe weitaus das Beste darstellt, was die Dante-Literatur in dieser Art aufzuweisen hat, sowohl was Fülle des Inhaltes als auch Gründlichkeit und Gediegenheit